

Unfallopfer

Ein Boulevardzeitung berichtet über den Unfalltod eines 19jährigen Bundeswehrsoldaten in den Alpen. Der junge Mann, ein begeisterter Klettersportler, war 200 Meter in die Tiefe gestürzt. Seine Eltern beanstanden, dass in diesem Beitrag - bei voller Namensnennung - der ohnehin tragische Unfall »reißerisch« dargestellt werde. Zu diesem Zwecke seien ohne Rücksicht auf die Gefühle der Betroffenen »Sachverhalte schlichtweg erfunden« worden. Anwälte der Familie schalten sich ein, um den Autor des Berichts zu veranlassen, sich »in aller Form dafür zu entschuldigen, dass er das Leid der Eheleute in dieser Art und Weise vergrößert hat«. Als die Redaktion darauf nicht reagiert, wenden sich die Anwälte an den Deutschen Presserat. Jetzt entschuldigt sich der verantwortliche Redakteur, die Eltern wollen daraufhin die Sache aus verständlichen Gründen nicht weiter verfolgen. (1986)

Der Deutsche Presserat muss sich mit dem Fall in zwei Sitzungen befassen, da die Redaktion erst nach ausdrücklicher Mahnung Stellung nimmt. Er verzichtet schließlich auf eine Behandlung des Falles, da dies ohne eine Mitwirkung der Beschwerdeführer nicht möglich wäre. Der Presserat will aber die leidgeprüften Eltern von sich aus nicht nochmals mit der Angelegenheit konfrontieren. (B 73/86)

Aktenzeichen:B 73/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: nicht aufklärbar